

10

BUNDESGERICHTSHOF

BLW 50/92

BESCHLUSS

vom

3. Dezember 1992

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für einen
Antrag auf Erstattung von Inventarbeiträgen

Beteiligte:

1. Rudolf B [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED], R [REDACTED],

Antragsteller und Rechts-
beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED], L [REDACTED] Straße [REDACTED],
W [REDACTED] -

2. L [REDACTED] R [REDACTED] in Liquidation, vertreten durch den
Liquidator Hans-Peter V [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],
C [REDACTED],

Antragsgegnerin und Rechts-
beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt
Hans-Peter [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED], C [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 3. Dezember 1992 durch den Vorsitzenden
Richter Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und
Dr. Wenzel - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LWVG ohne Zuziehung
ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluß des
Kreisgerichts Gardelegen vom 16. September
1992 wird auf Kosten des Antragstellers
als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 7.244,58 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller verlangt von der Antragsgegnerin die
Erstattung von Inventarbeiträgen in Höhe von 7.244,58 DM.
Für die von ihm eingereichte "Klage" hat er Prozeßkosten-
hilfe beantragt, die das Kreisgericht, Landwirtschaftsge-
richt, mit Beschluß vom 16. September 1992 abgelehnt hat.
Dagegen hat der Antragsteller durch Schriftsatz vom 29. Ok-
tober 1992, beim Kreisgericht eingegangen am 2. November
1992, Beschwerde eingelegt. Das Kreisgericht hat ihr "nicht
abgeholfen" und die Sache dem Bundesgerichtshof "zur Ent-
scheidung" vorgelegt.

- 3 -

II.

Die Beschwerde ist unzulässig. Auch im Rahmen des § 65 Satz 2 LWAnpG findet eine Rechtsbeschwerde nur gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse statt (§ 24 Abs. 1 und Abs. 3 LWVG; Senatsbeschl. v. 23. Januar 1992, BLw 1/92, BGHR LWAnpG § 65 - Rechtsbeschwerde 1 = NJW 1992, 981). Die Verweigerung der Prozeßkostenhilfe ist aber keine Entscheidung in der Hauptsache (vgl. Barnstedt/Steffen, LWVG 4. Aufl. § 21 Rdn. 17 und 18), weil sie sich mit einer Nebenfrage befaßt, ohne das Verfahren über das eigentliche Streitverhältnis ganz oder teilweise zum Abschluß zu bringen. Es kommt deshalb nicht mehr darauf an, daß die Beschwerde als Rechtsbeschwerde auch nicht beim richtigen Adressaten eingelegt worden ist (§ 26 Abs. 1 LWVG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 44 LWVG.

Hagen

Vogt

Wenzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

